

Zusatz-Kollektivvertrag für die Speditionsangestellten Österreichs

Präambel

Die Erweiterung der Europäischen Union stellt die österreichischen Spediteure und die in der Speditionsbranche beschäftigten Angestellten vor besondere Herausforderungen. Ein erheblicher Teil der Angestellten, die bisher mit der speditionellen Abwicklung in Bezug auf die EU-Erweiterungsstaaten beschäftigt waren, werden ihren Arbeitsplatz verlieren. Aus diesem Grund sind die vertragschliessenden Parteien überein gekommen, Maßnahmen zu ergreifen, die die vom Personenabbau betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei der Wiedererlangung eines Arbeitsplatzes unterstützen sollen.



§ 1 - Vertragschließende

Auf Grundlage von § 16 d Abs. 3 des Kollektivvertrages für die Speditionsangestellten Österreichs, gültig ab 1.4.2004, wird dieser Zusatzkollektivvertrag zwischen dem Fachverband Spedition & Logistik in der Wirtschaftskammer Österreich, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Handel, Verkehr, Vereine und Fremdenverkehr, 1013 Wien, Deutschmeisterplatz 2, andererseits vereinbart.



§ 2 - Geltungsbereich

1. Räumlich: für das gesamte Bundesgebiet Österreichs.

2. Fachlich: für sämtliche Betriebe, die der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband Spedition & Logistik, angehören, mit Ausnahme jener Betriebe, die ausschließlich das Gewerbe der Vermittlung von Seefrachtgeschäften (Seefrachtagenturen) ausüben.

3. Persönlich: für alle Angestellten.



§ 3 - Geltungsbeginn

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt mit 1.4.2004 in Kraft.



§ 4 – Bereitstellung einer Einrichtung i. S. des § 18 (6) ALVG

1. Die Sozialpartner kommen überein, die aufgrund der Vereinbarung der Kollektivvertragspartner am 14.9.1994 errichtete gemeinsame Einrichtung der Kollektivvertragspartner „Ausbildungs- und Unterstützungsverein Spedition – AUSPED“ mit der Durchführung von Maßnahmen i.S. des § 18 (6) ALVG zu beauftragen.
2. Diese Maßnahmen sind im Sinne der Bestimmungen des ALVG in jenen Bundesländern durchzuführen, in denen Speditionsangestellte ihren Arbeitsplatz direkt oder indirekt aufgrund der Erweiterung der EU verlieren.
3. Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch Eigenmittel (§ 5). Zusätzlich werden dafür zweckgebundene Mittel der Bundesländer, sowie aufgrund des ALVG vorgesehene Mittel des AMS, und sonstige Beiträge oder Spenden verwendet.
4. Durch die Mittelaufbringung und die einheitliche Verwaltung ist sowohl die Trägerschaft als auch die Eigenfinanzierung sichergestellt.



§ 5 - Sozialfonds

1. Die Eigenmittel für die Maßnahmen i.S. des § 18 (6) ALVG werden durch den Sozialfonds beim „Ausbildungs- und Unterstützungsverein Spedition – AUSPED“ verwaltet.
2. Die Mittel sind für die Maßnahmen i.S. des § 18 (6) ALVG zweckgebunden.
3. Die Dotation des Sozialfonds erfolgt durch dem Solidaritätsbeitrag gem. § 6.



§ 6 - Solidaritätsbeitrag

1. Der Beitrag (Abs. 2) ist vom Arbeitgeber zu leisten und richtet sich nach der Anzahl der im Betrieb beschäftigten Angestellten.
2. Die Höhe des monatlichen Beitrages beträgt ab 1.4.2004 bis zum 31.3.2005 € 4,-- (14 x jährlich) pro Angestelltem.
3. Der Arbeitgeber hat den Beitrag jeweils zum Zeitpunkt der monatlichen Gehaltsabrechnung auf das Konto Nr. 402 105 63800 bei der Erste Bank (BLZ 20111), lautend auf "Ausbildungs- und Unterstützungsverein Spedition (Ausped)" unter der Bezeichnung "Beitrag: Branchenstiftung Spedition" zu überweisen. Der 13. Beitrag ist mit der Gehaltsabrechnung für den Monat Juni, der 14. Beitrag mit der Gehaltsabrechnung für den Monat November fällig.
4. Der Beitrag ist erstmals mit der Gehaltsabrechnung für den Monat April 2004 und letztmalig mit dem Monat März 2005 fällig.

5. Gleichzeitig wird vereinbart, dass sich die ab 1.4.2004 ergebenden Euro-Beträge der kollektivvertraglichen Gehaltstafeln einmalig um € 2,- verringern. Mit Ablauf dieses Zusatzkollektivvertrages werden diese € 2,- automatisch wieder auf die Gehaltstafeln aufgeschlagen.

6. Die vertragschliessenden Parteien ermächtigen den Träger der Einrichtung, zur Durchsetzung der Bestimmungen dieses Kollektivvertrages entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.



§ 7 - Schlußbestimmungen

1. Dieser Zusatzkollektivvertrag wird bis zum 31.3.2005 befristet.

2. Änderungen dieses Kollektivvertrages sind während der Laufzeit nur im Einvernehmen möglich.

3. Die Mitglieder der vertragschließenden Parteien werden ersucht, bei der Besetzung offener Stellen eng mit den Einrichtungen der Branchenstiftung Spedition zusammen zu arbeiten.

